

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2006

Nr. 2006/140

Bilderankäufe 2006: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an Bilderanschaffung

1. Erwägungen

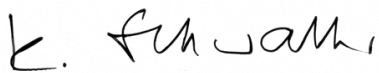
Der Kanton Solothurn unterstützt die Arbeiten von bildenden Künstlern u.a. durch den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten. Die erworbenen Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung plaziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotterie-Fonds.

Von 1993 bis 2005 wurden insgesamt 1'645'000 Franken zulasten des Kantonalen Lotterie-Fonds bewilligt. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 542 Bilder und Plastiken von 141 Kunstschaaffenden erworben werden.

Das Amt für Kultur und Sport beantragt für das Jahr 2006 einen Beitrag von 120'000 Franken aus dem Lotterie-Fonds zu bewilligen. Wie in den vergangenen Jahren wird dieser Beitrag für die Anschaffung von Bildern und plastischen Arbeiten von Solothurner Künstlerinnen und Künstlern verwendet. Der Erwerb von Kunstgegenständen ist die effizienteste Art der Kulturförderung. Die aktuelle Wirtschaftslage zeigt auch Auswirkungen bei den einheimischen Malern und Bildhauern. Die Investitionsfreudigkeit von Privaten und von Firmen nimmt ab; die Kunstschaaffenden können wesentlich weniger Arbeiten verkaufen. Die Auswahl der Kunstwerke erfolgt durch das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung, Fachkommission Bildende Kunst und Architektur. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Für den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten im Jahr 2006 wird ein ordentlicher Beitrag aus dem Lotterie-Fonds von 120'000 Franken gesprochen. Mit diesem Betrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biographischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den genannten Betrag auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" (Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.
- 2.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (2)

Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3), rl/Bilderankäufe06.doc

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Kultur und Sport (5), ID

Kantonales Kunstinventar (3)

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung, Präsident: A. Maurer, Heimlisbergstrasse 44,
4513 Langendorf *

Fachkommission Bildende Kunst und Architektur (7)*

* Versand durch das Amt für Kultur und Sport